



Rat der
Europäischen Union

134505/EU XXVII. GP
Eingelangt am 16/03/23

Brüssel, den 16. März 2023
(OR. en)

6720/23
COR 1

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0040(NLE)

FISC 35
ECOFIN 179

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Italienischen Republik, eine von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sonderregelung anzuwenden, und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/647

Anstatt:

- „(7) Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates¹ wird Italien ab dem Haushaltsjahr 2023 keine Ausgleichsberechnung in Bezug auf die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel vornehmen.
-

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates vom 30. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 9).“

muss es heißen:

- „(7) Nach dem Inkrafttreten der Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates¹ wird Italien ab dem Haushaltsjahr 2021 keine Ausgleichsberechnung in Bezug auf die Grundlage für die Mehrwertsteuereigenmittel vornehmen.
-

¹ Verordnung (EU, Euratom) 2021/769 des Rates vom 30. April 2021 zur Änderung der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 9).“
